



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Eigenbedarfsgrenze für Cannabis

1. Ist es zutreffend, dass Justizminister Uwe Döring den Grenzwert für den Verzicht auf Strafverfolgung beim Besitz von Cannabis von aktuell 30 auf sechs Gramm absenken will?

Antwort zu Frage 1:

Schleswig-Holstein hat mit der „Richtlinie zur Umsetzung des § 31 a des Betäubungsmittelgesetzes“ - AV vom 25. Juli 2006 – II 302/4061 – 75 c SH – (SchIHA 2006 S. 272) –, in Kraft getreten am selben Tage, die so genannte Eigenbedarfsgrenze betreffend Cannabis neu geregelt. Danach sieht die Staatsanwaltschaft in der Regel – auch in Wiederholungsfällen – von der Verfolgung ab, wenn sich die Tat auf Cannabisprodukte (außer Haschischöl) von nicht mehr als sechs Gramm (Bruttogewicht) bezieht; vorher betrug der Wert 30 Gramm.

2. Wenn ja, welche konkreten Schritte sind bislang eingeleitet worden bzw. werden zu welchem Zeitpunkt noch eingeleitet, um diese Absenkung umzusetzen?

Antwort zu Frage 2:

Die Absenkung ist bereits umgesetzt worden (vgl. oben die Antwort zu Frage 1.).

3. Ist eine Beteiligung des Landtages bei der Umsetzung eines neuen Grenzwertes notwendig? Wenn ja, wann und wie wird diese sicher gestellt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 3:

Für die in der Antwort zur Frage 1. genannte Landesrichtlinie, die gegenüber den Staatsanwaltschaften des Landes nach § 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes Weisungsfunktion hat, ist gemäß § 147 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Landesjustizverwaltung zuständig. Eine Beteiligung des Landtages ist nicht erforderlich, da es sich um eine Verwaltungsvorschrift zu einem Bundesgesetz (§ 31 a des Betäubungsmittelgesetzes) handelt.

4. Auf welcher wissenschaftlichen und / oder medizinischen Beurteilung bezüglich der Konzentration von THC oder anderen gefährdenden Substanzen ist die Entscheidung der Landesregierung für einen Grenzwert von sechs Gramm getroffen worden? Welche weiteren maßgeblichen Erkenntnisse oder Argumente wurden bei der Entscheidungsfindung einbezogen?

Antwort zu Frage 4:

Bundesweit ist nach den Statistiken im Vergleich der Jahre 2000 bis 2003 bei Proben, die für ein gerichtliches Verfahren beweis erhebliche Bedeutung hatten, ein Trend zu höheren THC-Gehalten im Bereich der Mittelwerte zu beobachten. Insbesondere Gehalte von mehr als 10% sind insoweit als ansteigend festzustellen.

Das Einstiegsalter, d.h. das Alter bei erstmaliger Konsumaufnahme von Cannabis, ist nach den Repräsentativerhebungen des Bundeszentrale für gesund-

heitliche Aufklärung „Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland“ vom Jahre 1993 - 17,5 Jahre - bis zum Jahre 2004 auf 16,4 Jahre gefallen.

Zudem mehren sich in den letzten Jahren bundesweit die Hinweise auf eine Zunahme problematischer, d.h. mit gesundheitlichen und/oder sozialen Konsequenzen verbundener Verläufe bei Dauerkonsumenten von Cannabis: Hier zeigt sich eine mit 2 bis 3 % aller 12- bis 25-Jährigen zu beziffernde Problemgruppe vorwiegend 16- bis 19-jähriger männlicher Jugendlicher, bei denen der Cannabiskonsum vorrangig als Versuch der Alltagsbewältigung bei unzureichenden persönlichen Ressourcen interpretiert werden muss und bei denen häufig mehrere gesundheitliche, soziale und psychische Problemlagen und Vulnerabilitäten zusammenkommen. Diese Gruppe ist früher weniger wahrgenommen worden und zeigt ein Konsumverhalten, das als abhängiger Konsum bezeichnet werden kann. Unterstützt werden diese Beobachtungen durch Befunde aus der schleswig-holsteinischen Suchthilfedokumentation, in der unter anderem die Hauptdroge der Klienten in den ambulanten Beratungsstellen erfasst wird. Im Jahr 2005 wurde bei 12 % der Klientinnen und Klienten Cannabis als Hauptdroge angesehen, 2004 waren es 11 %, 2003 7 % und 2002 8 %. Hinzu kommen Daten aus der nationalen Suchthilfestatistik, wonach Klientinnen und Klienten mit der Hauptdiagnose Cannabis in stationären Einrichtungen im Jahr 2004 einen Anteil von 1,7 % ausmachten, während 2002 sich dieser auf nur 0,7 % belief.

5. Ist der Landesregierung bekannt, welche Eigenbedarfsgrenzen für Cannabis in den anderen Bundesländern angewandt werden? Wenn ja, wie hoch sind diese und aus welchen Gründen?

Antwort zu Frage 5:

Die derzeit geltenden Eigenbedarfsgrenzen für Cannabis in den anderen Bundesländern ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Land	Normgeber/Regelungsform	Inkrafttreten	Inhalt
Baden-Württemberg	Justizministerium; Verwaltungsvorschrift	01.09.1995	<u>Höchstgrenze/fakultative Einstellung:</u> 3 Konsumeinheiten (ohne genauere Mengenangabe)
Bayern	GenStAe bei den OLG München, Nürnberg, Bamberg; Hinweisrundschriften	14.07.1994	<u>Höchstgrenze/fakultative Einstellung:</u> 6 Gramm
Berlin	Senatsverwaltungen für Justiz und Inneres; Gemeinsame Allgemeine Verfügung	01.03.1995	<u>Höchstgrenze/obligatorische Einstellung:</u> 6 Gramm; <u>Höchstgrenze/fakultative Einstellung:</u> 15 Gramm
Brandenburg	Ministerium der Justiz; Richtlinie	10.08.2006	<u>Höchstgrenze/fakultative Einstellung:</u> 6 Gramm
Bremen	-	-	-
Hamburg	Behörde für Inneres und Justizbehörde; Allgemeine Verfügung	01.09.1999	<u>Höchstgrenze/fakultative Einstellung:</u> 10 Gramm
Hessen	GenStA bei dem OLG Frankfurt; Rundverfügung	21.07.1995	<u>Höchstgrenze/obligatorische Einstellung:</u> 6 Gramm; <u>Höchstgrenze/fakultative Einstellung:</u> 15 Gramm
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-
Niedersachsen	Justiz- und Innenministerium; Gemeinsamer Rund-erlass	01.12.1994	<u>Höchstgrenze/obligatorische Einstellung:</u> 6 Gramm; <u>Höchstgrenze/fakultative Einstellung:</u> 15 Gramm
Nordrhein-Westfalen	Justiz- und Innenministerium; Gemeinsamer Rund-erlass	13.05.1994	<u>Höchstgrenze/fakultative Einstellung:</u> 10 Gramm
Rheinland-Pfalz	Ministerium der Justiz; Rundschreiben	01.09.1994	<u>Höchstgrenze/fakultative Einstellung:</u> 10 Gramm
Saarland	Ministerien für Justiz und für Familie, Arbeit, Gesundheit, Soziales; Gemeinsamer Erlass	07.05.1995	<u>Höchstgrenze/obligatorische Einstellung:</u> 6 Gramm; <u>Höchstgrenze/fakultative Einstellung:</u> 10 Gramm
Sachsen	GenSta bei dem OLG Dresden; Richtlinie	Juni 2002	<u>Höchstgrenze/fakultative Einstellung:</u> 6 Gramm
Sachsen-Anhalt	Ministerien der Justiz und des Inneren; Gemeinsamer Runderlass	01.01.1995	<u>Höchstgrenze/fakultative Einstellung:</u> 6 Gramm
Thüringen	Thüringer GenStA; Rundverfügung	19.02.1998	<u>Höchstgrenze/fakultative Einstellung:</u> 6 Gramm

Bremen und Mecklenburg-Vorpommern haben keine Richtlinien zur Anwendung des § 31 a des Betäubungsmittelgesetzes erlassen, allerdings existieren jeweils allgemeine Verfolgungsgrundsätze, die sich als einheitliche Rechtspraxis entwickelt haben. In Bremen stellt die Staatsanwaltschaft Cannabisdelikte bis zu einer Menge von 15 Gramm oder vier Cannabispflanzen in der Regel ein. Auch in Mecklenburg-Vorpommern ist die Anwendung auf Cannabismengen bis 15 Gramm beschränkt.

Aus welchen Gründen die Vorschriften in den anderen Bundesländern wie im Einzelnen dargelegt gefasst wurden, kann von der Landesregierung nicht beurteilt werden.

6. Wie ist der Wortlaut der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 09.03.1994, die die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der Eigenbedarfsgrenzen für Cannabis im Bundesgebiet vorsieht? Was sind die konkreten Handlungsaufträge und maßgeblichen Begründungselemente? Wird ein bestimmtes Verfahren oder ein Zeitrahmen vorgegeben?

Antwort zu Frage 6:

Die Entscheidung ist in ihrem gesamten Wortlaut allgemeinkundig. Sie ist abgedruckt in der der amtlichen Entscheidungssammlung des *BVerfG*; die Fundstelle lautet: BVerfGE 90, 145.

Die Ausführungen zum Problem der bundeseinheitlichen Handhabung des § 31 a des Betäubungsmittelgesetzes lauten:

„Da es sich bei § 31 a BtMG ebenso wie in den Fällen der §§ 153 ff. StPO um rechtlich gebundene Entscheidungen handelt (...) wäre es allerdings bedenklich, wenn es nach Inkrafttreten des § 31 a BtMG bei einer so stark unterschiedlichen Einstellungspraxis in den verschiedenen Bundesländern bliebe, wie sie in dem bereits erwähnten Bericht der Bundesregierung für die Jahre 1985 bis 1987 festgestellt worden ist (...); insbesondere bei der Bemessung der geringen Menge,

für die in der Rechtsprechung zu § 29 Abs. 5 BtMG bereits Grundsätze vorliegen (...), sowie bei der Behandlung von Wiederholungstätern (...) werden unterschiedliche Handhabungen festgestellt. Die Vorschrift des § 31 a BtMG gestattet der Staatsanwaltschaft in weitem Umfang, Ermittlungsverfahren ohne Mitwirkung des Gerichts einzustellen; sie eröffnet damit sogleich die Möglichkeit, die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften durch Verwaltungsvorschriften zu steuern. Die Länder trifft hier die Pflicht, für eine im wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis zu sorgen (...), zumal es sich um das den Einzelnen besonders belastende Gebiet der Strafverfolgung handelt. Ein im wesentlichen einheitlicher Vollzug wäre nicht mehr gewährleistet, wenn die Behörden in den Ländern durch allgemeine Weisungen die Verfolgung bestimmter Verhaltensweisen nach abstrakt generellen Merkmalen wesentlich unterschiedlich vorschrieben oder unterbänden. Gesicherte Erkenntnisse zur Anwendung des § 31 a BtMG, die auf eine dauerhaft unterschiedliche Handhabung auch dieser Vorschrift in den Ländern schließen ließen, liegen derzeit noch nicht vor. Der Gesetzgeber darf abwarten, ob der neugeschaffene, speziell auf Konsumentenvergehen im Betäubungsmittelrecht zugeschnittene Tatbestand des § 31 a BtMG zu einer im Wesentlichen gleichmäßigen Rechtsanwendung in diesem Rechtsbereich führt oder ob weitere gesetzliche Konkretisierungen der Einstellungs Voraussetzungen erforderlich sind.“

Ein bestimmtes Verfahren im Sinne einer Vorgabe der inhaltlichen Ausgestaltung der Verwaltungsvorschriften oder ein Zeitrahmen wird – wie aus dem Zitat ersichtlich - nicht vorgegeben.

7. Ist der Landesregierung bekannt, ob es seitens der Bundesregierung oder anderer Bundesländer Bestrebungen zur Umsetzung der BVG-Entscheidung vom 09.03.1994 gegeben hat? Wenn ja welche und mit welchem Ergebnis?

Antwort zu Frage 7:

Der Landesregierung ist bekannt, dass das Bundesministerium für Gesundheit im Januar 2006 gegenüber den Landesjustizverwaltungen anregte, dass Bund und Länder zur Problematik der Vereinheitlichung der Strafverfolgungspraxis in einen baldigen Meinungsaustausch eintreten sollten. Die 79. Gesundheitsministerkonferenz hat am 29. und 30. Juni 2006 in Dessau insoweit befürwortet, über die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit Vertretern aus den Fachgremien der beteiligten Ministerkonferenzen und der Bundesregierung bis Ende des Jahres 2006 konkrete Möglichkeiten für eine einheitlichere Einstellungspraxis zu erarbeiten. Für den Gesundheitsbereich wurden ein Vertreter aus Nordrhein-Westfalen und ein Vertreter aus Schleswig-Holstein als Mitglieder für eine solche Arbeitsgruppe benannt. Bisher hat noch keine Arbeitsgruppensitzung stattgefunden. Auf der Ebene der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister wird eine Stellungnahme zum Vorschlag des Bundes derzeit abgestimmt.

Zudem ist der Landesregierung bekannt, dass es von Seiten der Landesjustizverwaltungen der Länder Hamburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt Initiativen zur Neuregelung der dortigen Richtlinien betreffend Cannabis gibt. Die dortigen Planungen streben ebenfalls einen Grenzwert von 6 Gramm bei Cannabis an bzw. sehen dessen Beibehaltung vor. Soweit bekannt, sind dort Umsetzungen derzeit noch nicht erfolgt.

8. Hat die Landesregierung vor, aktiv auf die Umsetzung des genannten Urteils hinzuwirken? Wenn ja, wie und wie sind die aktuellen Ankündigungen einer Absenkung auf sechs Gramm vor diesem Hintergrund zu bewerten? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 8:

Die Landesregierung ist mit der Absenkung dem Auftrag aus dem Verfassungsgerichtsurteil nachgekommen. Schleswig-Holstein hatte mit 30 Gramm im Vergleich zu den anderen Bundesländern den höchsten

Grenzwert. Im Zuge des nach dem Bekanntwerden der Ergebnisse eines Gutachtens des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau (MPI) (*Schäfer/Paoli*, Drogenkonsum und Strafverfolgungspraxis – Eine Untersuchung zur Rechtswirklichkeit der Anwendung des § 31 a BtMG und anderer Opportunitätsvorschriften auf Drogenkonsumentendelikte, Freiburg i.Br. 2005; siehe dazu unten die Antwort zu Frage 9.) entstandenen Handlungszwanges kam vor dem Hintergrund der dargelegten neueren Erkenntnisse zur Steigerung des Gefährdungspotentials von Cannabis (siehe dazu oben die Antwort zu Frage 4.) nur eine Absenkung des Grenzwertes in Betracht.

9. Was hat die Landesregierung dazu bewegt, bezugnehmend auf eine zwölf Jahre alte BVG-Entscheidung, gerade im Frühsommer 2006 eine Initiative zur Absenkung der Eigenbedarfsgrenze für Cannabis in Schleswig-Holstein zu initiieren?

Antwort zu Frage 9:

Der Anlass für die Absenkung des Grenzwertes ist die Auswertung des oben in der Antwort zu Frage 8. genannten Gutachtens des MPI, nach dessen wesentlichem Ergebnis die Anwendung des § 31 a des Betäubungsmittelgesetzes in den beteiligten Bundesländern „deutlich unterschiedlich“ sei, was im Hinblick auf die Vorgaben des *BVerfG* in der Entscheidung vom 09. März 1994 zumindest „problematisch“ erscheine. Der Vergleich der Länderrichtlinien und die Analyse des tatsächlichen staatsanwaltschaftlichen Erledigungsverhaltens anhand ausgewerteter Akten hätten diese Uneinheitlichkeit aufgezeigt. Das Gutachten stand dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa ab Anfang 2006 zur Auswertung zur Verfügung.